Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 13. Februar 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 6
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Verlautbarung – Kundmachung – Tierseuchenausweis

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Blons

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

(1) Im Genossenschaftsjagdgebiet Blons wird für die Jagdjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rehwild (mehrjährige Böcke, Bockjährlinge, nichtführende Geißen, Geißen und Kitze) ganzjährig aufgehoben.

(2) Im Genossenschaftsjagdgebiet Blons wird für die Jagdjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Gamswild (Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze) ganzjährig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verlautbarung

Werttarif für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Jänner 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,20 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

Kundmachung

Va-1450

Zl.: O-378/2015

Kollektivvertrag
für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer
Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 12. Dezember 2014 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-379/2015

Kollektivvertrag
für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 12. Dezember 2014 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-380/2015

Kollektivvertrag für Forstarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 12. Dezember 2014 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-381/2015

Kollektivvertrag für Landarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 12. Dezember 2014 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-382/2015

Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 12. Dezember 2014 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Dr. Rainer Forster

Tierseuchenausweis

Vb-1000.04/2015

Berichtsmonat: Jänner 2015
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Bezau	1
	Alberschwende	1
	Sonntag	1
Summe:		3
BVD	Göfis	1
Summe:		1
Paratuberkulose	Bregenz	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.